

Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen

Die Industrie- und Handelskammer erlässt zum 1. Januar 2019 folgende Richtlinie von trägergestützten Umschulungsmaßnahmen.

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden.

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine vorherige sozialversicherungspflichtige berufliche Tätigkeit von 12 Monaten nachgewiesen werden kann.

Die Umschulung muss somit

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulungsträger bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der IHK im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind.

A. EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder gelten (§§ 60 S. 2, 27 ff. BBiG).

I. Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass **alle** in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die **volle berufliche Handlungskompetenz** vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).

Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht alleine im Betriebspraktikum erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an **selbst** zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). Die Zeitanteile für die Vermittlung von Kenntnissen sowie der Fertigkeiten und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage 1. Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen

Soweit die Umschulungsinhalte virtuell vermittelt werden sollen, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte virtuell **in derselben Qualität und Intensität** vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist.

II. Zulässige Anzahl der Umschüler

Die Zahl der Umschüler muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen nicht mehr als 16 Umschüler gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

III. Eignung der Ausbilder/-innen

Für jeden Umschüler muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der **persönlich** und **fachlich** geeignet ist (§§ 60, 28 ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist in der Regel durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte **in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang** vermitteln.

Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den Ausbilder für die überwiegende Zeit (mind. 51 %) der Anwesenheit des von ihm zu betreuenden Umschülers gewährleistet sein muss.

IV. Dauer der Umschulung

Die **Regelumschulungsdauer** insgesamt und die **Dauer des betrieblichen Praktikums** richten sich nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (vgl. Anlage 1).

Wird eine Umschulungsmaßnahme in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer entsprechend festzulegen. Von der Teilzeitform ist in der Regel auszugehen, wenn 35 Stunden pro Woche unterschritten werden.

V. Betriebspraktikum

Jedes Umschulungsverhältnis muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase (Betriebspraktikum) enthalten. Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Praktikumsabschnitte muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die **Mindestdauer** des Praktikums in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage angefügten Tabelle. Das Praktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Die **Praktikumsbetriebe** müssen gemäß § 27 ff. geeignet sein und über einen persönlichen und fachlich geeigneten Ausbilder (§ 28 Abs. 2 BBiG) verfügen. Hierfür gilt **III.** entsprechend.

Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen

Der Umschulungsträger legt die im Praktikum zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechen der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulungsträger verpflichtet sich, die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Praktikumsbetrieb zu kontrollieren.

B. VERFAHREN

Örtliche Zuständigkeit der IHK

Örtliche zuständige für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.

Umschulungsstätte ist der Ort, an dem der/die Umschüler/-in sich tatsächlich überwiegend befindet, um die Umschulung zu absolvieren.

Bei der virtuellen Vermittlung von Umschulungsinhalten an den jeweiligen Standorten muss am jeweiligen Standort eine Person mit dem Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der AEVO eingesetzt werden. Die Person vor Ort, am jeweiligen Standort, muss nicht zwingend fachlich für die Vermittlung der Umschulungsinhalte geeignet sein. Jedoch muss derjenige, der die Umschulung virtuell durchführt, die für die jeweilige Umschulung vollumfängliche Eignung besitzen. Dies ist der örtlich zuständigen IHK für den jeweiligen Standort des Umschulungsträgers glaubhaft zu machen.

Damit die IHK die Eignung feststellen und die Umschüler/-innen zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulungsträger folgendes Verfahren einhalten:

Jede Umschulungsmaßnahme (auch Wiederholungsmaßnahme) ist der IHK unverzüglich, **spätestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn**, unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen schriftlich **anzuzeigen** (§ 62 Abs. 2 BBiG):

a. Beginn und Ende der Umschulung

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den bundeseinheitlichen Terminen statt.

b. Anschrift der Umschulungsstätte

c. Anschrift/Einverständniserklärung des Praktikumsbetriebes

Die Praktikumsbetriebe werden auf Ihre Eignung überprüft. Die Zuordnung der Umschüler auf die Praktikumsbetriebe ist der IHK spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase der Umschulung mitzuteilen.

Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen

Liegen die Praktikumsbetriebe nicht im Bezirk der für die Umschulung zuständigen IHK, muss der Träger der IHK die Eignung durch entsprechende Bescheinigungen der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.

d. Anzahl der Umschulungsplätze

e. Anzahl der Umschüler/-innen

f. Umschulungskonzept auf der Basis des Ausbildungsrahmenplans

g. Vorgesehene Ausbilder/-innen (persönliche Daten, beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen oder sonstige Nachweise)

h. Ausfertigung abgeschlossener Umschulungsverträge

- Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.
- Bei Umschulungsmaßnahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.
- Nach **vollständiger** Vorlage der Unterlagen prüft die IHK, ob Umschulungsstätte, Ausbilder und Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.
- Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorschriften genügt, bestätigt die IHK dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umschüler zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.
- Umschulungsverträge, die nicht bereits zusammen mit der Anzeige der Maßnahme bei der IHK eingereicht werden können, sind unverzüglich nachzureichen.
- Im Vertrag müssen auch die Praktika und sonstige Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der IHK von der Umschulungsstätte unverzüglich anzuzeigen.

Die Umschulungsträger verpflichten die Umschüler/-innen während der gesamten Umschulungszeit einen **Ausbildungsnachweis** zu führen.

Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen

C. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung wird vom Umschulungsträger unter Vorlage folgender Unterlagen zu den von der IHK vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen:

- **Bescheinigung des Praktikumsbetriebes über das Betriebspraktikum
(auf Grundlage der sachlich-zeitlichen Gliederung)**
- **Bescheinigung des Umschulungsträgers über die Teilnahme an der Maßnahme**
- **Angabe der Fehlzeiten**

Zuzulassen ist, wer die Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.

Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Fehlzeiten können deshalb zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise (siehe oben B.).

Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt (siehe oben B.)

Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu festgelegten Terminen statt.

Den Umschulungsträgern wird empfohlen, der Zwischenprüfung entsprechende interne Leistungs- und Fertigkeitsteste durchzuführen.

D. BISHERIGE REGELUNGEN

Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der IHK werden durch diese Richtlinie abgelöst. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnene Maßnahmen werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt.

Gera, 24. September 2018



Peter Höhne
Hauptgeschäftsführer

Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen

Anlage: Zeitanteile

	Gesamt ² mindestens	zeitliche Verteilung	
		Umschulungsträger ³	betriebliches Praktikum ⁴
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	10 Monate	6 Monate
3-jährige Ausbildungsberufe	24 Monate	18 Monate	6 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	22 Monate	6 Monate

¹ Die Verteilung der Zeitanteile orientiert sich an der dualen Ausbildung. Dort ist der Auszubildende durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche (= 30 %) in der Berufsschule, wo die theoretischen Kenntnisse vermittelt werden. 3,5 Tage erlernt er im Betrieb die Fertigkeiten und Fähigkeiten (= 70 %). Dementsprechend entfallen auch in der Gruppenumschulung ca. 30 % der Gesamtzeit auf die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse und rund 70 % auf Vermittlung der Fertigkeiten und Fähigkeiten.

² Abweichende Regelungen, insbesondere für einzelne Berufsgruppen oder spezifische Maßnahmenträger, sind gesondert mit der IHK abzustimmen.

³ Fertigkeiten und Fähigkeiten müssen mindestens 50 % der Zeit handlungsorientiert und praxisnah vermittelt werden, um den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

⁴ Das Praktikum erfolgt grundsätzlich in Vollzeit entsprechend der betrieblichen Arbeitszeiten. Die hier angegebenen Mindestzeiten des betrieblichen Praktikums setzen eine optimale Ausstattung zur Vermittlung fachpraktischer Tätigkeiten beim Umschulungsträger voraus. Soweit diese optimale Ausstattung nicht gegeben ist oder die Umschulung in Teilzeitausbildung erfolgt, muss die Zeitdauer des betrieblichen Praktikums entsprechend ausgeweitet werden.